14.

a) Verordnung über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden

Vom 6. Januar 1955 (GBl. I S. 17)

Die Erfolge der örtlichen Organe des Staates bei der Festigung der Staatsmacht, der Erziehung der Massen zu Staatsbürgern und der Durchführung der Volkswirtschaftspläne sind nicht zuletzt auf die neue staatliche territoriale Gliederung als ein Resultat der Durchführung des Gesetzes vom 23. JuLi 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen den Ländern der Deutschen Demokratischen Organe in Republik (GBl. S. 613) zurückzuführen. Sie entspricht den raschen Entwicklung der Produktivkräfte Bedürfnissen der die Festigung der engsten Verbindung gewährleistet des Staates mit dem Volke. Im Interesse der der Organe Volkswirtschaft und Herstellung Entwicklung der der Verbindungen dauerhafter zwischen den Organen Staates und den breiten Volksmassen sind die bestehenden Grenzen zu festigen. Daher wird folgendes verordnet:

§ i

Um die Stabilität der Grenzen zu gewährleisten, sind territoriale Veränderungen nach dieser Verordnung nur